



Kopie

Herrn
Markus Knoth
Reichsstr. 8
OT: Ostenviertel
93055 Regensburg

Gmund, 02.12.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tannenberg", 95505 Immenreuth

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Markus Knoth vom 18.02.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 492 (Starts) und 490 (Landungen), Gemarkung Punreuth.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **01.08.2015** befristet. Sie gilt für Herrn Markus Knoth und für von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Während der Zeit zwischen 01.04. und 01.07. sind Begehungen, wie z.B. Starts, grundsätzlich verboten.
2. Am 01.05.2015 ist der Unteren Naturschutzbehörde die Anzahl der Starts, die Anzahl der startenden Piloten sowie das jeweilige Datum zu übermitteln.
3. Das Fluggelände darf nur mit vorheriger Geländeeinweisung von sehr geübten Piloten befliegen werden. Diese Einweisung ist vom Geländehalter durchzuführen, der auch für die Luftaufsicht zuständig ist.
4. Es ist mind. je 1 Windrichtungsanzeiger oberhalb der Baumwipfel auf jeder Schneisenseite in gut sichtbarer Position vor Flugbetrieb aufzustellen, um den wahren Wind oberhalb der Schneise vom Startplatz aus zu erkennen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte sich ergeben, dass durch den Flugbetrieb störungsempfindliche, streng geschützte Arten (Großvögel, wie Schwarzstorch, Rotmilan etc.) beeinträchtigt werden, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen. Gleiches gilt bei Etablierung von Horsten streng geschützter Arten im Umfeld des Grundstückes.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

V.

Begründung

Am 18.02.2013 wurde durch Herrn Markus Knoth ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth wurde mit Schreiben vom 28.02.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.07.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass aufgrund der Lage der Flächen in einer Schutzzone des Naturparks Fichtelgebirge (Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Bedenken gegen die beantragte Nutzung bestehen und daher die erforderliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt wird. Es folgte ein Ortstermin mit der Naturschutzbehörde und dem Antragsteller, bei dem das Vorhaben erläutert wurde. Die Beteiligten einigten sich darauf, den Flugbetrieb für ein Jahr zu erproben. Zum Schutz der Biotope wurden Auflagen vereinbart. Aufgrund dieser Vereinbarung teilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 25.07.2014 (eingegangen am 28.11.2014) mit, dass dem Flugbetrieb für ein Jahr zur Erprobung mit Auflagen zugestimmt wird. Nach Ablauf des Jahres beabsichtigt die Naturschutzbehörde die betroffenen Flächen (Vegetation) zu überprüfen, um dann über eine weitere Verlängerung der Erlaubnis entscheiden zu können. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 26.03.2013 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb